

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1344

Sitzungspolizei und Medienöffentlichkeit

Eine verfassungsrechtliche Rekonstruktion

Von

Anja Friederike Hauth



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA FRIEDERIKE HAUTH

Sitzungspolizei und Medienöffentlichkeit

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1344

Sitzungspolizei und Medienöffentlichkeit

Eine verfassungsrechtliche Rekonstruktion

Von

Anja Friederike Hauth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Jahr 2016
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15161-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55161-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85161-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Sie befindet sich grundsätzlich auf dem Stand November 2015. Neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2016 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Johannes Masing, Richter des Bundesverfassungsgerichts, der die Arbeit betreut und mir vor und während der Promotionszeit wichtige Denkanstöße und Ratschläge gegeben hat. Seinen Lehrstuhl erinnere ich als einen Ort, an dem fachlicher Austausch und rege Diskussionen in freundschaftlicher wie inspirierender Atmosphäre stattfanden. Herrn Professor Dr. Walter Perron danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Für Anregungen und hilfreiche Kritik bedanke ich mich besonders bei Herrn Privatdozent Dr. Eike Michael Frenzel, Herrn Johannes Schäuble und Herrn Thomas Seefried. Desgleichen danke ich Herrn Professor Dr. Tobias Singelstein, der zudem während meiner Tätigkeit an seinem Arbeitsbereich auf das laufende Dissertationsprojekt Rücksicht genommen hat.

Meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Freiburger Institut für Öffentliches Recht und an der Wissenschaftlichen Einrichtung für Strafrecht der Freien Universität zu Berlin bin ich für wertvolle Hinweise ebenso dankbar wie meinen Freundinnen und Freunden und meinen Eltern für ihre vielgestaltige Unterstützung. Bei der abschließenden Druckfassung mit dem Textsatzsystem \LaTeX half mir Frau Ulrike Fischer, der ebenfalls mein Dank gilt.

Für die freundliche Aufnahme in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“ danke ich dem Verlag Duncker & Humblot.

Berlin, im Januar 2017

Anja Friederike Hauth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Thematische Eingrenzung	2
B. Problemstellung	3
I. Konfligierende Ansichten von BVerfG und BGH	3
II. Zwei alternative Betrachtungsweisen	8
C. Gang der Untersuchung	9
<i>1. Teil</i>	
Bildberichterstattung aus Verhandlung und Sitzung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
A. Hintergrund: Verbot der Ton- und Filmberichterstattung aus der Verhandlung	12
B. Fortentwicklung: Gebot der anonymisierten Bildberichterstattung aus der Sitzung	17
I. Der Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum sog. Honecker-Prozess	17
II. Der Beschluss im Hauptsacheverfahren zum sog. Honecker-Prozess	18
III. Der Kammerbeschluss im Hauptsacheverfahren zum Prozess wegen einer Geiselnahme im türkischen Generalkonsulat München	19
IV. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum sog. Mannheimer Sparkassen-Prozess	20
V. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum sog. El-Kaida-Prozess	20
VI. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen Verstößen gegen das Irak-Embargo	21
VII. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Mordfall eines Frankfurter Bankierssohns	21
VIII. Der Kammerbeschluss zum Prozess wegen eines Tötungsdelikts	22
IX. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess um Rekrutenmisshandlung	23
X. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum sog. niedersächsischen Gammelfleisch-Prozess	24
XI. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen zweier Banküberfälle	24
XII. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess um den sog. Kölner Müllskandal	25

XIII. Der Beschluss im Hauptsacheverfahren zum Prozess um Rekrutenmisshandlung	25
XIV. Die Kammerbeschlüsse in den Hauptsacheverfahren zum sog. niedersächsischen Gammelfleisch-Prozess und zum Prozess wegen zweier Banküberfälle	28
XV. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum sog. Holzklotz-Prozess	28
XVI. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess um tödliches Wett-Trinken	30
XVII. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen Umsatzsteuerhinterziehung im Handel mit CO ₂ -Emissionszertifikaten	32
XVIII. Der Kammerbeschluss im Hauptsacheverfahren zum Prozess gegen den sog. Frankfurter Flughafenattentäter	33
XIX. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess gegen den sog. Entführer von Barmbek	33
XX. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess gegen die Eltern eines verstorbenen Kleinkinds	35
XXI. Der Kammerbeschluss im Hauptsacheverfahren zum sog. Holzklotz-Prozess	37
XXII. Der Kammerbeschluss zu einem Wirtschaftsprozess	38
XXIII. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen Mitgliedschaft in der TKP/ML	38
XXIV. Der Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen Mitgliedschaft im ISIG	39
XXV. Der zweite Kammerbeschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Prozess wegen Mitgliedschaft in der TKP/ML	39
C. Kritische Würdigung	41

2. Teil

Bildberichterstattung aus der Sitzung als zweipoliges Zivilrechtsverhältnis zwischen Verfahrensbeteiligten und Medien?

	43
A. Keine Befugnis zum Erlass von Anonymisierungsanordnungen?	44
I. Abgrenzung der Sitzungspolizei von anderen richterlichen Befugnissen	45
1. Hausrecht: zeitlich-räumlicher Vorrang der Sitzungspolizei	45
2. Verhandlungsleitung: Sitzungspolizei als deren Bestandteil	46
II. Anwendbarkeit der sitzungspolizeilichen Generalklausel	48
1. Der Anwendungsbereich: in der Sitzung	48
a) Unmittelbarer zeitlich-räumlicher Bezug zur Verhandlung	48
aa) Zeitliche Reichweite	49
bb) Räumliche Reichweite	49
b) Zeitlich-räumliche Überdehnung bei Anonymisierungsanordnungen?	51
aa) Anordnung von Anonymisierungsgeboten	51
bb) Durchsetzung von Anonymisierungsgeboten	52
cc) Sanktionierung von Anonymisierungsgeboten	53

c)	Vergleichbare Problemlage bei anderen Medienverfügungen	53
aa)	Bild- und Tonaufnahmeverbote	54
(1)	Anordnung von Bild- und Tonaufnahmeverboten	54
(2)	Durchsetzung von Bild- und Tonaufnahmeverboten	55
(3)	Sanktionierung von Bild- und Tonaufnahmeverboten	57
bb)	Pool-Lösung	57
d)	Zusammenfassung	58
2.	Das Schutzgut: die Aufrechterhaltung der Ordnung	59
a)	Schutz des äußeren Ablaufs des Verfahrens	59
b)	Schutz der Wahrheits- und Rechtsfindung	59
c)	Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?	60
aa)	Historisch-genetische Interpretation	62
bb)	Systematische Interpretation	63
cc)	Ambivalente Rückschlüsse aus der Rechtspraxis	64
(1)	Persönlichkeitsschutz in der saalöffentlichen Sitzung	64
(2)	Persönlichkeitsschutz in der medienöffentlichen Sitzung	67
d)	Zusammenfassung	70
III.	Exkurs: Hausrechtliche Befugnis zum Erlass von Anonymisierungsanordnungen?	71
IV.	Kritische Würdigung	73
B.	Identische Abwägungsergebnisse nach §§ 22, 23 KUG?	73
I.	Unterschied zwischen Bildherstellung und -veröffentlichung	74
II.	Rückgriff auf die Maßstäbe der Verdachtsberichterstattung	77
III.	„Abgestuftes Schutzkonzept“ der §§ 22, 23 KUG	79
1.	Erfordernis eines qualifizierten öffentlichen Informationsinteresses	81
a)	Inkriminierende Wirkung der Bildnisse	82
b)	Geringer Informationsgehalt der Bildnisse	84
2.	Die einzelnen Abwägungskriterien i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	85
a)	Verfahrensbezogene Kriterien	85
aa)	Verfahrensgegenstand	86
bb)	Verdachtsgrad	89
cc)	Instanz	91
dd)	Vorliegen eines Geständnisses	92
ee)	Verfahrensbeteiligung als (Opfer-)Zeuge	94
ff)	Verfahrensbeteiligung in amtlicher bzw. beruflicher Funktion	96
b)	Personenbezogene Kriterien	97
aa)	Bekanntheitsgrad des Verfahrensbeteiligten	97
bb)	Alter des Verfahrensbeteiligten	99
c)	Medienbezogene Kriterien	100
3.	Hinzutretende gegenläufige Interessen i. S. d. § 23 Abs. 2 KUG	101
a)	Heimlichkeit bzw. Vertrauen bei der Bildherstellung	102
b)	Darstellungsform und deren Auswirkungen	104
c)	Bedrohungslage	105
IV.	Kritische Würdigung	106
C.	Sitzungspolizeiliche Abwägungsverantwortung als Verletzung der Medienfreiheiten?	108
I.	Abwägungsverantwortung für die Bildberichterstattung aus der Sitzung	108

1. Bewertungsverantwortung als Bestandteil der Medienfreiheiten	109
2. Abwägungsverantwortung des Vorsitzenden und Wechselwirkungslehre	111
a) Verfassungsrechtliche Bedeutung der Berichterstattung über Gerichtsverfahren	112
b) Bildberichterstattung als gerichtsverfassungsrechtlich relevante Gefahr	113
c) Vergleich mit den Wertungen des § 353d Nr. 3 StGB	115
d) Beschränkter Umfang der kollidierenden Abwägungsverantwortung	116
e) Zusammenfassung	118
3. Abwägungsverantwortung des Vorsitzenden und Vorzensur	119
II. Vergleich mit sitzungspolizeilichen Übergriffen in die Medienfreiheiten	120
1. Sitzungspolizeiliche Übergriffe in die Medienfreiheiten	121
2. Unterschiede der Anonymisierungsge- und Bildaufnahmeverbote	122
3. Zusammenfassung	125
III. Kritische Würdigung	125

3. Teil

Bildberichterstattung aus der Sitzung als mehrpoliges öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen Verfahrensbeteiligten, Medien und Vorsitzendem 127

A. Dogmatischer Bezugsrahmen der Sitzungspolizei	128
I. Begründung der Aufgabenzuweisung	128
1. Sitzungspolizei als Voraussetzung der Rechtsprechung	129
2. Sitzungspolizei als Substitut des Hausrechts	129
II. Wirkrichtung der Sitzungspolizei	131
1. Sitzungspolizei als Befugnis im Näheverhältnis	131
2. Qualitativ erhöhtes Verletzungspotential in der Sitzung	133
a) Erhöhtes materiell-rechtliches Verletzungspotential im Näheverhältnis	133
b) Zusätzliches prozessuales Verletzungspotential in der Sitzung	135
c) Doppelwirkung der Sitzungspolizei	137
aa) Rezeption des prozessualen Verletzungspotentials	139
(1) Grundsatz der Öffentlichkeit	139
(2) Wahrheitsfindung und effektive Verteidigung	140
(3) Besorgnis der Befangenheit	142
bb) Rezeption des materiell-rechtlichen Verletzungspotentials	144
(1) Grundrechtsrelevanz	144
(2) Bagatelldarakter	147
d) Zusammenfassung	149
3. Kompensation durch eine verstärkte Schutzdimension	150
a) Grundrechtliche Schutzdimensionen im Näheverhältnis	150
b) Schutzdimension der Sitzungspolizei	153
aa) Dem Staat zurechenbare Gefahrerhöhung in der Sitzung	153
bb) Gerichtliche Fürsorgepflicht	157
c) Zusammenfassung	160
III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	160
B. Sitzungspolizei als Befugnis in der medienöffentlichen Sitzung	161
I. Gerichtliche Sitzung als medienöffentliches Näheverhältnis	162

1. Medienöffentliche Sitzung als gesetzlicher Regelfall	162
2. Normative Unterschiede zwischen Saal- und Medienöffentlichkeit	164
II. Sitzungspolizeiliche Schutzdimensionen in der medienöffentlichen Sitzung . . .	166
1. Übertragung der allgemeinen Erwägungen	167
a) Schutzdimension gegenüber Verfahrensbeteiligten	168
b) Schutzdimension gegenüber Medienvertretern	172
2. Verhältnis zu den Vorschriften über die Öffentlichkeit	173
III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	176
C. Doppelwirksame Schutzdimension von Anonymisierungsge- und Bildaufnahmever-	
boten	177
I. Konsequenzen der Verfahrensrelevanz der Bildberichterstattung	178
1. Erhöhter Schutzbedarf der Verfahrensbeteiligten	178
a) Bedingt erhöhter Persönlichkeitsschutz	178
b) Hinzutretender Schutz von verfahrensbezogenen Interessen	180
2. Abwägungsverantwortung des Vorsitzenden	181
II. Bedeutung einzelner verfahrensbezogener Interessen	183
1. Verfahrensbezogene öffentliche Interessen	183
a) Ordnungsgemäßer äußerer Verfahrensablauf	184
b) Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	185
2. Verfahrensgrundrechte	188
a) Unschuldsvermutung	189
aa) Schutzbereich der Unschuldsvermutung	189
(1) Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	190
(2) Unmittelbare und mittelbare Bindung	191
bb) Wirkdimensionen in der medienöffentlichen Sitzung	193
cc) Vergleich mit den Wertungen im Ermittlungsverfahren	195
b) Recht auf ein faires Verfahren	197
aa) Schutzbereich des Rechts auf ein faires Verfahren	197
bb) Wirkdimensionen in der medienöffentlichen Sitzung	199
cc) Vergleich mit den Wertungen zur Unschuldsvermutung	202
c) Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz	205
III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	208
D. Positivierung der medienspezifischen Sitzungspolizei	209
I. Bedürfnis einer Generalklausel für das sitzungsbedingte Näheverhältnis	209
II. Bedürfnis einer Positivierung der medienspezifischen Sitzungspolizei	212
1. Präzisierung der sitzungspolizeilichen Generalklausel	213
2. Positivierung der Befugnis zur Regelung der Bildberichterstattung	214
III. Positivierungsvorschlag	217
<i>4. Teil</i>	
Konsequenzen für den Rechtsschutz gegen die Sitzungspolizei	219
A. Defizite des gegenwärtigen Rechtsschutzes	219
I. Gesetzliche Ausgangslage und ihre überkommene Auslegung	220
1. Rechtsschutz bei der Verletzung materieller Rechte	220

2. Rechtsschutz bei der Verletzung prozessualer Rechte	221
3. Zusammenfassung	222
II. Neuere Auslegung der Rechtsprechung	222
1. Partiiell erweiterte Auslegung	222
2. Kritik an den Einschränkungen	224
III. Auffangfunktion des Bundesverfassungsgerichts	226
1. Funktionsrechtliche Defizite	228
2. Prozessuale Defizite	230
IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	231
B. Bestehen eines verfassungsrechtlichen Rechtsschutzanspruchs	232
I. Rechtsweggarantie und allgemeiner Justizgewährungsanspruch	234
1. Dogmatischer Hintergrund	235
2. Unterschiedliche Schutzbereiche	238
3. Vergleichbarer Gewährleistungsumfang	240
4. Zusammenfassung	242
II. Rechtsprechung als öffentliche Gewalt i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG	243
1. Richterakte als öffentliche Gewalt	244
a) Wortlautinterpretation	244
b) Systematische Interpretation	245
c) Historisch-genetische Interpretation	246
2. Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion	248
a) Telos der Rechtsweggarantie	248
b) Judikative als Wahrerin subjektiver Rechte	249
c) Gefährdung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit	250
d) Absenkung der materiellen Gewährleistungsgehalte	252
3. Grenzen der teleologischen Reduktion	254
a) Überblick über den Meinungsstand im Schrifttum	255
b) Rechtsprechungslinien	258
aa) Rechtsschutz gegen Geschäftsverteilungspläne	258
bb) Rechtsschutz gegen Richtervorbehalte	263
cc) Rechtsschutz bei Gehörsverletzung	268
4. Zusammenfassung	270
III. Einordnung der Sitzungspolizei	271
1. Bisherige Einordnungsversuche	271
a) Sitzungspolizei als ausgeschlossenener Rechtsprechungsakt	273
aa) Ausschluss der unabhängigen Rechtsprechungstätigkeit	273
bb) Ausschluss der funktionalen Rechtsprechungstätigkeit	275
b) Sitzungspolizei als kontrollbedürftiger Rechtsprechungsakt	277
aa) Kontrollbedürftigkeit der funktionalen Ausübung vollziehender Gewalt	277
bb) Kontrollbedürftigkeit des richterlichen Herrschaftsakts	279
cc) Kontrollbedürftigkeit mangels neutralem Verfahren	282
2. Kritische Würdigung	286
a) Eindimensionalität des funktionalen Ansatzes	287
b) Fehlende Rechtfertigung der Begrenzungen richterlicher Herrschaftsakte	287

c) Unzureichende Betonung der Richtigkeitsgarantien im neutralen Verfahren	288
d) Zusammenführung: durch Richtigkeitsgarantien relativierter Herrschaftsakt	289
IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	292
C. Leitlinien eines effektiven Rechtsschutzes am Beispiel des Strafprozesses	293
I. Rechtsschutz durch das erkennende Gericht	295
1. Beanstandung des prozessualen Verletzungspotentials	295
a) Beanstandungsrecht und Rechtsweggarantie	296
b) Beanstandungsrecht und Effektivitätsgebot	297
2. Keine Beanstandung des materiell-rechtlichen Verletzungspotentials	297
II. Rechtsschutz durch das Beschwerdegericht	298
1. Prozessordnungsabhängiges Rechtsmittel	298
2. § 181 GVG und Rechtsweggarantie	299
a) Verweisungsnorm und Rechtsmittelklarheit	300
b) Notwendigkeit der sachlichen Erweiterung	300
c) Notwendigkeit der personalen Erweiterung	301
d) Zulässigkeit der konkreten sachlichen Ausgestaltungen	302
3. Beschwerderecht und Effektivitätsgebot	303
a) Bisherige Verweisung auf die sofortige Beschwerde?	303
b) Allgemeine Verweisung auf die einfache Beschwerde	305
4. Zusammenfassung	307
III. Besonderheiten bei vorbeugenden Anordnungen nach § 176 GVG	308
1. Herausragende Bedeutung der Medienverfügungen	308
2. Verfahrensanforderungen im mehrpoligen Rechtsverhältnis	309
3. Eilbedürftigkeit, Aktualität und Effektivitätsgebot	311
a) Aufschiebende Wirkung oder schnellstmögliche Entscheidung?	311
b) Endgültige Klärung oder Abhilfemöglichkeit?	313
4. Bindungswirkung der Beschwerdeentscheidung	316
a) Bindung als Konsequenz der Rechtsweggarantie	316
b) Änderung der Sach- oder Rechtslage	318
5. Zusammenfassung	321
IV. Auswirkungen auf die Revision	321
V. Positivierungsvorschlag	324
Zusammenfassung	325
Literaturverzeichnis	338
Personen- und Sachverzeichnis	367

Einleitung

Jeder kennt sie. Bilder aus der gerichtlichen Sitzung. Bilder von Angeklagten, wie sie unter Kapuzenpullovern oder hinter Aktendeckeln Schutz suchen; Schutz vor einer sie identifizierenden Bildberichterstattung. Jeder erinnert sie. Denn Bilder emotionalisieren. Sie können leichter als Texte rezipiert werden, prägen sich ein, wecken Assoziationen und vermitteln Authentizität¹. Die Visualisierung einer Information durch Bilder ist eine – wenn nicht die – medienwirksame Darstellungsform. Niemand unterschätzt sie. Die Wirkmacht von Bildern, ihre Suggestivkraft und unsere Rezeptionsgewohnheiten sind spätestens seit dem sogenannten *pictorial* bzw. *iconic turn*² ein bedeutender Gegenstand auch der Medienwirkungsforschung³. Und auch in rechtlichen Kategorien stellen Bilder nie ein juristisches *nullum* dar. Waren Bilder und Bildnisse zunächst Gegenstand eines urheberrechtlichen Schutzes, so sind sie nunmehr vor allem Gegenstand des Persönlichkeitsschutzes.

Bei der Berichterstattung über Strafverfahren erlangen die Wirkmacht von Bildern auf der einen und die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes auf der anderen Seite erhebliche Bedeutung. Mit der Bildberichterstattung erzeugen und befriedigen die Medien das öffentliche Informationsinteresse an der Strafverfolgung, der *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes. Deutlich treten hier die Medienfreiheiten⁴ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht in ein Spannungsverhältnis⁵. Ein Spannungsverhältnis, das bereits im Ermittlungsverfahren virulent wird und sich noch Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil aktualisieren kann⁶. Ein Spannungsverhältnis aber auch, das vor dem Hintergrund eines staatlichen Verfahrens stattfindet, welches einerseits ein öffentliches Informations-, Legitimations- und Kontrollbedürfnis auslöst und damit

¹ *Danziger*, Medialisierung des Strafprozesses, S. 223 ff.; *Gostomzyk*, Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte, S. 142 f.; *Beater*, AfP 2005, 133.

² *Mitchell*, Artforum International 1992, 89; s. auch *Boehm*, in: Was ist ein Bild?, 11; bezogen auf das Recht im Allgemeinen *Röhl*, JZ 2003, 339 und das Strafrecht im Besonderen *Marxen*, JZ 2000, 294.

³ Zu neueren Untersuchungen und den insofern uneindeutigen Befunden im Hinblick auf die Wirkungsarten und -stärke insbesondere der Verbindung von Bewegtbildern und Ton *Neuberger*, AfP 2009, 537 (538 m. w. N.).

⁴ Im Hinblick auf die Medienkonvergenz und den Untersuchungsgegenstand können hier mit Ausnahme weniger Besonderheiten alle Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG angesprochen werden, für ein einheitliches Grundrecht *Hoffmann-Riem*, in: AK-GG³, Art. 5 GG, Rn. 138; dagegen *Degenhart*, in: FS Stern, 1299 (1299 ff.).

⁵ *Stieper*, JZ 2014, 271; *Lehr*, NSStZ 2001, 63; zur Verdachtsberichterstattung allgemein *ders.*, AfP 2013, 7; *Müller*, NJW 2007, 1617.

⁶ Vgl. BVerfG, Urteil v. 5. Juni 1973 (1 BvR 536/72) BVerfGE 35, 202 (= NJW 1973, 747).

den Medienfreiheiten besonderes Gewicht zuteilwerden lässt⁷, welches andererseits als solches schon mit erheblichen individuellen Beeinträchtigungen verbunden und insofern ein persönliches „Sonderopfer“⁸ zu verhindern ist⁹. Diese Gemengelage steht am Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung, in der die materiell-rechtlichen und prozessualen Parameter der Bildberichterstattung aus der Sitzung vermessen werden.

A. Thematische Eingrenzung

In das weite, vielfach bearbeitete Feld der rechtlichen Bewertung der Berichterstattung über Strafverfahren reiht sich auch die vorliegende Untersuchung ein¹⁰. Unter Zugrundelegung eines rechtsdogmatischen Ansatzes konzentriert sich diese Arbeit allerdings auf ein bisher noch nicht hinreichend untersuchtes Problemfeld: Das Verhältnis der Sitzungspolizei gem. §§ 175 Abs. 1 Alt. 2, 176 ff. GVG zur medialen Berichterstattung¹¹ über das anhängige Verfahren. Hierbei werden insbesondere sitzungspolizeiliche Anonymisierungsge- und Bildaufnahmeverbote in den Blick genommen¹², deren rechtliche Bewertung aber – wie zu zeigen sein wird – Rückschlüsse auf die Zulässigkeit bzw. das Erfordernis anderer medienspezifischer Anordnungen erlaubt. Anhand dieser medienspezifischen Anordnungen wird eine Konzeption der Sitzungspolizei versucht, die die Sitzungspolizei als das behandelt, was sie ist: eine hoheitliche Befugnis die zum einen Rechtsgrundlage von Eingriffen und grundrechtlichen Schutzpflichten sein kann und zum anderen einem effektiven Rechtsschutz zugänglich sein muss.

Damit ist der Untersuchungsgegenstand in mehrfacher Hinsicht begrenzt: In *sachlicher* Hinsicht werden Anordnungen fokussiert, die sich auf die aktuelle insbesondere identifizierende Bildberichterstattung beziehen und die (Saal-)Öffentlichkeit der Verhandlung gem. § 169 S. 1 GVG¹³ grundsätzlich unberührt lassen. In *zeitlicher* Hinsicht

⁷ Deutlich BVerfG, Kammerbeschluss v. 14. Sept. 2015 (1 BvR 857/15), juris (Rz. 20).

⁸ So bspw. v. *Becker*, Straftäter in den Massenmedien, S. 191 ff.; *Witzler*, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 141.

⁹ Vgl. zur Berichterstattung über spektakuläre Strafprozesse der letzten Jahre und die hierauf bezogenen Reaktionen der jeweiligen Vorsitzenden *Prantl*, SZ v. 20.6.2015, 42.

¹⁰ s. zum gesamten Strafverfahren bspw. v. *Becker*, Straftäter in den Massenmedien; *Bornkamm*, Pressefreiheit und Strafverfahren; *Stapper*, Namensnennung in der Presse; *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung; zum Ermittlungsverfahren s. bspw. *Dalbkermeier*, Schutz des Beschuldigten; *Neuling*, Inquisition durch Information; und zum Gerichtsverfahren bspw. v. *Coelln*, Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt; *Meyer*, Der Gerichtsprozess in der medialen Berichterstattung.

¹¹ Dazu zuletzt auch *Altenhain*, in: Gutachten, 71. DJT 2016, C 9 (C 61 ff.).

¹² Hierauf konzentrieren sich auch *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen; *Lilie*, in: AE-StuM, 116.

¹³ Zu Begründung und Wandel der Gerichtsöffentlichkeit bspw. *Scherer*, Gerichtsöffentlichkeit, S. 7 ff., 24 ff., 57 ff.; *Britz*, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 183 ff.; v. *Coelln*, Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, S. 163 ff., insb. 196 f.; *Gärditz*, in: FS Paeffgen, 439; *Gierhake*, JZ 2013, 1030.

werden solche Anordnungen betrachtet, die typischerweise vor Beginn der Gerichtsverhandlung erlassen werden und sich *räumlich* auf die Sitzung beziehen. In *personeller* Hinsicht beschränkt sich die Untersuchung auf die Zulässigkeit von derartigen Anordnungen gegenüber Medienvertretern. Nur am Rande wird die Rechtsstellung von Laienjournalisten oder privat Anwesenden angesprochen¹⁴. In *rechtlicher* Hinsicht endlich dient der Strafprozess als Referenzrahmen. Vor allen anderen Gerichtsverfahren ist hier sowohl das Informations-, Legitimations- und Kontrollinteresse der Öffentlichkeit am stärksten als auch die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten am intensivsten. Viele der herausgearbeiteten materiell-rechtlichen Gewichtungen sind aber auf andere Gerichtsverfahren übertragbar, was an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben wird. Und auch in prozessualer Hinsicht sollen am Beispiel des strafprozessualen Rechtsbehelfssystems allgemeine Aussagen zum Rechtsschutz gegen die Sitzungspolizei und insbesondere gegen medienspezifische Anordnungen gewonnen werden.

B. Problemstellung

Das problematische Verhältnis der Sitzungspolizei zur medialen Gerichtsberichterstattung wird bei sitzungspolizeilichen Anonymisierungsanordnungen in besonderem Maße greifbar. Deren Zulässigkeit und Wirkung rufen ebenso viele Fragen auf, wie der Rechtsschutz gegen derartige Anordnungen und gegen anordnungswidrige Bildnisveröffentlichungen Widersprüche offenbart.

I. Konfligierende Ansichten von BVerfG und BGH

Bei der Bildberichterstattung aus der Sitzung kollidieren verschiedenste Interessen miteinander. Dabei handelt es sich um Interessen, die insbesondere nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts über den „gewöhnlichen“ Konflikt zwischen Privatpersonen und Medien hinauszugehen scheinen¹⁵. Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Medienfreiheiten wird die justizförmige Durchführung des Gerichtsverfahrens hier ebenso erwähnt wie weitere durch sie vermittelte Rechtspositionen, sowohl der Allgemeinheit (ordnungsgemäßer Ablauf und Funktionsfähigkeit der Rechtspflege) als auch der Verfahrensbeteiligten (Unschuldsumutung und Recht auf ein faires Verfahren).

Wie ist dieser vielschichtige Interessenkonflikt im Hinblick auf Handlungs- und Rechtsschutzoptionen nun aber zu bewerten? In der Rechtsprechung und im Schrifttum

¹⁴ Deren Rechtsstellung kann jedenfalls im Hinblick auf die publizistische Tätigkeit nicht wirkmächtiger sein als die der Medien, dazu ausführlich *Kujath*, Laienjournalismus im Internet, S. 91 ff., 163 ff.

¹⁵ Zu diesem s. nur EGMR, Urteil v. 24. Juni 2004 (Nr. 59320/00) NJW 2004, 2647; BVerfG, Urteil v. 5. Juni 1973 (1 BvR 536/72) BVerfGE 35, 202 (= NJW 1973, 747); dass., Beschluss v. 26. Feb. 2008 (1 BvR 1602/07, 1 BvR 1626/07) BVerfGE 120, 180 (= NJW 2008, 1793); BGH, Urteil v. 6. März 2007 (VI ZR 51/06) BGHZ 171, 275 (= NJW 2007, 1977); *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 3 ff. m. w. N.